

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309) und der §§ 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung - GBS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.
²Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen einen Gästebeitrag. ³Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet. ⁴Zu diesem Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bedient, soweit sie dem Dritten von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschuldet werden. ⁵Zum Aufwand zählen insbesondere auch die gästebeitragsfähigen Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- | | | |
|--|----|---------|
| • Gästebeiträge | zu | 73,75 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 6,90 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 19,35 % |

§ 2 Beitragspflichtige

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Abs. 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

§ 3 Beitragshöhe

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Gästebeitrages pro Person und Übernachtung einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt für:
- Erwachsene 2,14 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,44 €

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahregästebeitrag nach Abs. 5 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. ²Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. ³Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet. ⁴Gleichzeitig werden die HATIX-Nutzungstage, welche aufgrund des gezahlten und nach Tagen berechneten Gästebeitrages zur Verfügung standen, auf die HATIX-Nutzungstage des Jahregästebeitragszahlenden angerechnet. ⁵Die Bemessung des Jahregästebeitrages wird mit 36 Aufenthaltstagen pauschaliert.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) ¹Der pauschalierte Jahregästebeitrag beträgt auf der Basis von 36 Übernachtungen einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für:
- Erwachsene 77,04 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 51,84 €

²Der Jahregästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. ³Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper). ⁴Anträge auf geringere Festsetzung und Erstattung von Jahregästebeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts gegen Rücksendung der Jahregästekarte und des HATIX-Tickets zu stellen.

§ 6 Beitragserhebung, Fälligkeit und Gästekarte

§ 6 erhält folgende Überschrift:

„Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Gästebeitragspflichtige haben im Rahmen der Anmeldung die zur Feststellung der Gästebeitragsenerhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und voraussichtlicher Abreisetag, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.

²Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben. ³Die Gästekarte ist gleichzeitig das HATIX-Ticket, welches während des Aufenthaltes zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) ¹Der Jahresgästebeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt. ²Der Jahresgästebeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. ³Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahresgästebeitrages im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahresgästebeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. ⁴Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahresgästekarte ausgestellt. ⁵Den Jahresgästebeitragspflichtigen wird zusätzlich ein personenbezogenes HATIX-Ticket ausgestellt, welches im Rahmen der auf dem HATIX-Ticket zur Verfügung stehenden Nutzungstage zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im laufenden Kalenderjahr (maximal 36 HATIX-Nutzungstage) oder im Zeitraum des befristeten Nutzungsrechtes (maximal 18 HATIX-Nutzungstage) berechtigt. ⁶In den Fällen des § 3 Abs. 2 verringern sich die maximalen 36 HATIX-Nutzungstage um die anzurechnenden HATIX-Nutzungstage.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) ¹Gästekarten, Jahresgästekarten und HATIX-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. ²Gästekarten und Jahresgästekarten sind bei der Benutzung von Tourismusrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen vorzuzeigen. ³Für die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die HATIX-Tickets zusammen mit den Gästekarten bzw. Jahresgästekarten mitzuführen. ⁴Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. ⁵Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) ¹Für abhanden gekommene Gästekarten und Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. ²Dies umfasst im Falle von abhanden gekommenen Gästekarten auch die Ersatzausstellung von HATIX-Tickets. ³Die Ersatzausstellung von abhanden gekommenen HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen ist ausgeschlossen.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Jahresgästekarten und auf die HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen werden keine Rückzahlungen vorgenommen, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Abs. 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, den 12.12.2019

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin